

Magdeburg, den 23.04.2015
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit folgender Erweiterung festgestellt:

TOP 12: Mitarbeit in anderen Institutionen

**12.2 Benennung von Mitgliedern in die Gremien des Ostdeutschen
Sparkassenverbandes**

Begründung: erfolgt mündlich

Magdeburg, den 22.04.2015
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 163. Sitzung am 16.2.2015 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 163. Sitzung des Präsidiums am 16.2.2015 wird genehmigt.

Begründung:

Die Niederschrift wurde per E-Mail am 26.03.2015 an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums gesandt.

Magdeburg, den 22.04.2015
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 3 **Kommunale Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2016;
Beschlussvorschlag für die 50. Kreisvorstandskonferenz am
22.06.2015**
(zugleich TOP 1 Klausurtagung am 04.05.2015)

Anlagen **Entwurf der kommunalen Wahlprüfsteine zur Landtagwahl
2016**

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

*Das Präsidium empfiehlt der 50. Kreisvorstandskonferenz am 22.06.2015 in
Bernburg (Saale), die anliegenden Wahlprüfsteine für die Landtagswahl 2016
zu beschließen.*

Begründung: erfolgt mündlich

Magdeburg, den 16.04.2015
Jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 4 **Aktuelle Fragestellungen zum kommunalen Finanzausgleich in Sachsen-Anhalt, insbesondere**
➤ **Inhalte und Erfolgsaussichten einer möglichen Verfassungsbeschwerde gegen das FAG 2015/2016**
➤ **FAG-Novelle 2016**
➤ **Rückkehr zum Verbundquotensystem?**

(zugleich TOP 4 Klausurtagung am 04.05.2015)

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 161. Präsidiumssitzung am 20.10.2014 (TOP 3)
162. Präsidiumssitzung am 01.12.2014 (TOP 3)
163. Präsidiumssitzung am 16.02.2015 (TOP 3)

Beschlussvorschlag: ***Diskussion***

Begründung:

In der 163. Präsidiumssitzung wurde erstmals über die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen das FAG zu 2015/2016 diskutiert. Dabei wurde von Seiten der Landesgeschäftsstelle berichtet, dass die Recherchen zu den Erfolgsaussichten noch andauern würden und man hierzu auch im Kontakt mit einem Rechtsanwalt steht. Als Ergebnis der Diskussion ließ sich festzuhalten, dass es keine einheitliche Positionierung im Präsidium für oder gegen eine Verfassungsbeschwerde gab. So wurde u.a. betont, dass eine Klage nicht zwingend zum Erfolg führt und daher die Diskussion auf politischer Ebene eine bessere Möglichkeit zur Lösung der Finanzprobleme der Kommunen darstellt. Andererseits wurde auch deutlich für eine Verfassungsbeschwerde plädiert. Es wurde vereinbart, die weitere Diskussion hinsichtlich einer eventuellen Verfassungsbeschwerde auf die Klausurtagung am 04.05.2015 zu vertagen.

Im Nachgang der 163. Präsidiumssitzung hat sich der SGSA erneut an Rechtsanwalt David gewandt und umfassende Informationen zu den in der letzten Präsidiumssitzung erwähnten Ansatzpunkten für eine Verfassungsbeschwerde zur Verfügung gestellt. Dies waren sind die Berücksichtigung der Steuerschätzung, der 2015 neu eingeführte Benchmarkansatz „Best-Practice LSA“, die Gegenstromeffekte aufgrund der Anrechnung der Konsolidierungserfolge

sowie die erneute Betrachtung der nach wie vor vom Land nicht berücksichtigten kostenrechnenden Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang.

Über die Erkenntnisse hinsichtlich einer Einschätzung der Erfolgsaussichten einer eventuellen Verfassungsbeschwerde werden wir in der Klausurtagung am 04.05.2015 berichten. Wir beabsichtigen zudem, die bisherige Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vor allem in Bezug auf die in Art. 88 Landesverfassung Sachsen-Anhalt verankerte Finanzausstattung der Kommunen zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben zu beleuchten. Dabei sind vor allem auch die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 09.10.2012 zum FAG 2010/2011 zu beachten.

Generell hat der Gesetzgeber bei der Formulierung des FAG bzw. der damit verbundenen Bedarfsermittlung ein weites Ermessen und einen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Dabei ist er allerdings an Kriterien wie das Rechtsstaatsprinzip oder das Willkürverbot gebunden. Es dürfte nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle äußerst schwierig sein, mit Hilfe einer Verfassungsbeschwerde nachzuweisen, dass in Bezug auf die Gesamtheit der Kommunen das Land seiner Verpflichtung nach Art. 88 Abs. 1 Landesverfassung nicht nachkommt und den Kommunen somit keine angemessene Aufgabenerledigung möglich ist. Wie schon bei der Verfassungsbeschwerde zum FAG 2010/ 2011 sollte daher eher der Versuch unternommen werden, dem Land nachzuweisen, dass es bei der FAG-Bedarfsermittlung das sogenannte Willkürverbot missachtet und in der Folge die FAG-Masse zu gering bemessen ist.

Dies sollte durch eine kommunale Verfassungsbeschwerde nach § 51 Landesverfassungsgerichtsgesetz überprüft werden. Eine Klärung dieser Fragen auf dem Verwaltungsgerichtsweg bzw. durch eine Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung erscheint seitens der Landesgeschäftsstelle als nicht zielführend. Zudem ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht zu klärende verfassungsrechtliche Fragen ebenfalls dem Landesverfassungsgericht vorlegen dürfte. Die Klärung der gleichen Fragen würde damit sehr wahrscheinlich einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen und zudem mit Gerichtskosten verbunden sein, die bei einer Normenkontrolle nicht anfallen. Laut Mitteilung des Statistischen Landesamtes sind die Festsetzungsbescheide für das FAG-Jahr 2015 am 31. März 2015 versandt worden. Aufgrund verfassungsrechtlicher Erwägungen in Bezug auf eine eventuelle mangelhafte Finanzausstattung der Kommunen erscheint ein Widerspruch gegen die Festsetzungsbescheide wenig erfolgversprechend.

Revision FAG 2016

Gemäß § 2 Abs. 2 FAG wird die bisher für das FAG 2016 festgelegte FAG-Masse in Höhe von 1.469.916.734 Euro unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2015 und der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex gemäß Frühjahrsposition 2015 der Bundesregierung überprüft.

Die Revisionsklausel in § 2 FAG wurde erstmalig mit dem FAG 2013/2014 eingeführt, da nach den damaligen Vorschlag von Prof. Deubel nicht mehr auf die Ist-Steuerereinnahmen der amtlichen Statistik, sondern auf die Ergebnisse der Steuerschätzung zurückgegriffen wurde. Die Revisionsklausel kam erstmal beim FAG 2014 zur Anwendung. Es kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, inwieweit im Gesetzgebungsverfahren neben der aktuellen Steuerschätzung und Preissteigerungsrate weitere Themenbereiche herangezogen werden. So ist u.a.

zu überlegen, auf eine möglichst schnelle Überführung der Kostenerstattungsregelung für den die Aufnahme von Asylbewerbern vom FAG zurück in das Aufnahmegesetz zu plädieren.

Der Arbeitskreis Steuerschätzung kommt vom 05. bis 07. Mai 2015 zu seiner Frühjahrssitzung 2015 zusammen. Die Ergebnisse der Steuerschätzung werden damit nicht vor der Präsidiumssitzung vorliegen. Angesetzt wurden bisher für das FAG-Jahr 2016 Nettosteuerereinnahmen nach der Mai-Steuerschätzung 2014 i. H. v. 1.567.000.000 Euro. Nach Medienberichten dürften die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden in 2015 und 2016 gegenüber der November-Steuerschätzung höher ausfallen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung prognostizierte im März diesen Jahres Mehreinnahmen bei Bund, Länder und Gemeinden von insgesamt fast fünf Milliarden Euro. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die offiziellen Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2015 über den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2014 liegen, zumal durch die zurückliegende November-Steuerschätzung eine Anpassung der Steuereinnahmen für 2016 nach unten erfolgte.

Rückkehr zum Verbundquotensystem

Aufgrund der deutlichen FAG-Kürzungen in den vergangenen Jahren aber auch der Kompliziertheit des jetzigen Systems werden zunehmend Stimmen lauter, die eine Rückkehr zum Verbundquotensystem fordern. Das Verbundquotensystem, das in Sachsen-Anhalt bis einschließlich 2009 zur Anwendung gekommen ist, ermittelte die FAG-Masse mit Hilfe einer weitestgehend politisch festgelegten Verbundmasse, die auf die wesentliche Einnahmepositionen des Landes (Verbundgrundlagen) angewandt wurden. Das FAG in seiner Bekanntmachung vom 23.02.2009 legte fest, dass das Land als Finanzausgleichsmasse 22,3 v. H. des Landesanteils am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftssteuer, der Umsatzsteuer, des Zinsabschlags, der Landesteuern mit Ausnahme der Feuerschutzsteuer und der Totalisatorsteuer, der Gewerbesteuerumlage, der Einnahmen aus Länderfinanzausgleich, der dem Land zufließenden Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 bereitstellen sollte.

In Vorbereitung der Präsidiumssitzung am 5.5.2015 soll der Haushalts- und Finanzausschuss am 29.4.2015 sich mit der Frage der Rückkehr zum Verbundquotensystem befassen. Das Votum des Haushalts- und Finanzausschusses soll dann in die Diskussion am 04.05.2015 einfließen. Zur Klärung der Frage soll sowohl im Haushalts- und Finanzausschuss als auch auf der Klausurtagung eine ausführliche Gegenüberstellung des damaligen Verbundquotensystem zum jetzigen aufgabenbezogenen FAG erfolgen, die mündlich dargestellt wird. Unter Bezugnahme auf diese Diskussion soll auch entschieden werden, ob die Forderung nach einer Rückkehr in das Verbundquotensystem in die Wahlprüfsteine des SGSA zur Landtagswahl 2016 (TOP 3) aufgenommen werden soll.

Magdeburg, den 17.04.2015
jl-ck

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 5 **Sondervermögen aus Bundesmitteln für Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds)**

Anlagen: Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 25.03.2015

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme und Aussprache***

Begründung:

Mit den E-Mail-Rundschreiben vom 11.03.2015 und 20.03.2015 hatten wir über die geplante Investitionsoffensive des Bundes und die Einrichtung eines Sondervermögens zur Förderung von Investitionen in finanzschwachen Gemeinden von 3,5 Mrd. Euro informiert. Das E-Mail-Rundschreiben vom 20.03.2015 beinhaltet den am 17.03.2015 im Bundeskabinett beschlossenen ***Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern***. Der Gesetzentwurf, der derzeit das Gesetzgebungsverfahren durchläuft, enthält neben Regelungen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds auch Regelungen zur Umsetzung der im Dezember 2014 bereits vereinbarte Bundesentlastung für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in den Jahren 2015 und 2016 in Höhe von jeweils 500 Mio. Euro umsetzen und zur Bereitstellung einer zu der bisherigen „Vorabmilliarde“ weiteren einmaligen Entlastung für das Jahr 2017 um 1,5 Milliarden Euro.

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung eines Kommunalinvestitionsförderungsfonds aus Mitteln des Bundes in Höhe von 3,5 Mrd. Euro im Jahr 2015 vor, aus dem in den Jahren 2015-2018 Investitionen finanzschwacher Kommunen mit einem Fördersatz von maximal 90 % gefördert werden sollen. Somit verbleibt für den Eigenanteil, der durch Länder oder Kommunen aufzubringen ist, von mindestens 10 % des Investitionsvolumens.

Der im Gesetzentwurf enthaltene Verteilungsschlüssel für die Mittelverteilung auf die Bundesländer besteht zu je einem Drittel aus:

- Anteil des Landes an der Einwohnerzahl (Durchschnitt von 2011 bis 2013, Grundlage Zensus 2011)
- Anteil des Landes an den Kassenkrediten der Länder und Kommunen (Kernhaushalte, Durchschnitt 2011 bis 2013 jeweils zum Jahresende, Länder haben keine wesentlichen eigenen Kassenkreditbestände)
- Anteil des Landes an den Arbeitslosen nach § 16 SGB III (Jahresdurchschnitt 2011 bis 2013, diese Zahlen beinhalten auch die Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II)

Danach entfallen auf Sachsen-Anhalt 110,88 Mio. Euro. Mit der vom Land in Aussicht gestellten vollständigen Übernahme des Mitfinanzierungsanteils von 10 % durch das Land stehen damit voraussichtlich 123,2 Mio. Euro zur Verfügung.

Es bleibt abzuwarten, ob es bei der Verteilung zwischen den Bundesländern noch Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren und der sich daran anschließenden Verwaltungsvereinbarung gibt.

Förderfähige Bereiche

Laut Gesetzentwurf sind aus dem Sondervermögen folgende Bereiche förderfähig:

I. Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur

- a. Krankenhäuser,
- b. Straßen, beschränkt auf Lärmbekämpfung,
- c. Städtebau, einschließlich altersgerechter Umbau und Barriereabbau, ohne Abwasser und ÖPNV,
- d. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e. energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen.

II. Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a. Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur,
- b. energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c. energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung.

III. Investitionen mit dem Schwerpunkt Klimaschutz

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

Anders als beim Konjunkturpaket II wird keine Zusätzlichkeit der Investitionsmaßnahmen gefordert. Zu beachten ist aber das in § 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verbot der Doppelförderung.

Fristen

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30.06.2015 begonnen werden. Vor dem 01.07.2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen, können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen und im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

Binnenverteilung Sachsen-Anhalt

Den Ländern obliegt entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Benennung der antragsberechtigten finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände). Hierzu fanden bereits intensive Diskussionen mit dem Land statt, nachdem die kommunalen Spitzenverbände bereits am 09.03.2015 von Ministerpräsident Dr. Haseloff und Finanzminister Bullerjahn über das Programm informiert wurden.

Nach den derzeitigen Vorstellungen des Ministeriums der Finanzen (MF) soll die Verteilung der Mittel in einem zweistufigen Verfahren stattfinden. Zunächst sollen anhand einer Kennziffer unter Berücksichtigung der Steuerkraft und Arbeitslosigkeit die anspruchsberechtigten bzw. finanzschwachen Gemeinden bestimmt werden. Die ersten Überlegungen seitens des Ministeriums der Finanzen sehen vor, die Finanzschwäche anhand der Steuerkraft zu 75 % und der Höhe der Arbeitslosen gem. § 16 SGB III zu 25 % zu ermitteln. Konkret sollen folgende zwei Parameter angewandt werden:

1. Die kommunalindividuelle durchschnittliche **Steuerkraft** (gemäß Steuerkraftmesszahl / Umlagekraftmesszahl FAG) je EW der Jahre 2011-2013 wird ins Verhältnis zur durchschnittlichen Steuerkraft aller Kommunen in der jeweiligen betrachteten kommunalen Gebietskörperschaftsgruppe gesetzt. Das Ergebnis wird mit 75 % gewichtet.
2. Die kommunalindividuelle durchschnittliche Anzahl der **Arbeitslosen** je Einwohner der Jahre 2011-2013 wird ins reziproke Verhältnis (Kehrwert) zur durchschnittlichen Anzahl der Arbeitslosen aller Kommunen in der jeweiligen betrachteten kommunalen Gebietskörperschaftsgruppe gesetzt. Das Ergebnis wird mit 25 % gewichtet.

Sofern die kommunalindividuelle Summe der beiden Teilergebnisse nach derzeitigen Vorstellungen des MF unter 100 beträgt, wird die Kommune als "arm" definiert. Letztendlich würden vor allem Kommunen mit einer vergleichsweise geringen Steuerkraft bei gleichzeitig hoher Arbeitslosenzahl an den Bundesmitteln partizipieren.

Aus politischen Erwägungen sollen die kreisfreien Städte nicht am Programm teilnehmen. Die hierfür vorgenommene Vergleichsrechnung mit den Landkreisen ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Der SGSA hatte diesbezüglich bereits beim MF Kritik angemeldet. Die Reaktion des MF ist dem als Anlage beigefügtem Schreiben vom 25.03.2015 zu entnehmen. (Anlage)

Die Verteilung der Mittel zwischen den zuvor ermittelten anspruchsberechtigten Empfängern soll dann wie bei der Investitionspauschale zu 75 % nach der Einwohnerzahl und zu 25 %

nach der Fläche erfolgen. Auf der zweiten Stufe soll damit die Bedürftigkeit im Sinne der zuvor definierten Armut keine Rolle mehr spielen.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ergibt sich noch eine Vielzahl an offenen Fragen, die mit dem Land im weiteren Prozess zu diskutieren sind . Dies sind u.a.:

- Sind die zugrunde gelegten Parameter zur Definition der Finanzschwäche grundsätzlich geeignet und können diese sich auch an objektiven Maßstäben (Pflicht zur Haushaltskonsolidierung, Bedarfszuweisungsempfänger, isw-Finanzmonitor, Haushaltskennzahlensystem des MI, vollständige Abschöpfung der Steuerkraft durch Kreis- und Verbandsge-meindeumlage etc.) messen lassen?
- Sollte eine Berücksichtigung der Schlüsselzuweisungen, die dem Ausgleich der geringen Steuerkraft dienen, bei der Definition der Bedürftigkeit bzw. Armut erfolgen?
- Ist es richtig, dass die Verteilung der Mittel auf der 2. Stufe unter den zuvor als „arm“ definierten Kommunen ohne eine weitere Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürftigkeit und stattdessen finanzkraftunabhängig erfolgt?
- Sollen bei der Definition der Armut die einzelnen Verbandsgemeinden aggregiert (Summe der Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinden) oder separat betrachtet werden?
- Sollen die Mittel an Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden oder an Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden ausgereicht werden?

Der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene ist im Gange. Die 2. Lesung im Bundestag und Bundesrat wird für Mitte bis Ende Juni erwartet. Daran schließt sich der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern an. Parallel werden jetzt bereits die notwendigen Weichen zur Verteilung der Mittel auf Landesebene gestellt. Die Landesregierung wird sich voraussichtlich Anfang Mai im Kabinett mit diesem Programm befassen wird.

Das Präsidium wird um Aussprache gebeten.

Magdeburg, den 20.04.2015
jl-ck

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 6 **Förderung von Investitionen zur Sanierung, Modernisierung und energetischer Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (STARK III)**

Anlagen:

- Entwurf Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum (STARK III-ELER-Richtlinie) (Anlage 1)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im Land Sachsen-Anhalt (STARK III-EFRE-Richtlinie) (Anlage 2)
- PowerPoint Präsentation v. 27.03.2015 (Anlage 3)

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme, Aussprache***

Begründung:

Im Dezember 2014 hat die EU-Kommission die Operationalen Programme (OP) des Landes bei der EU-Förderperiode 2014-2020 in den Bereichen EFRE, ELER und ESF genehmigt. Ein wesentlicher Bestandteil in der aktuellen EU-Förderperiode ist die Fortführung des in der Förderperiode 2007-2013 initiierten energetischen Sanierungsprogrammes STARK III. Laut dem OP EFRE des Landes Sachsen-Anhalt sind für die Erhöhung der Energieeffizienz öffentlicher Infrastrukturen und Gebäuden rund 16,91 % der EFRE Mittel und damit rund 241,4 Mio. Euro für die energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulgebäuden, Sportstätten und kulturellen Einrichtungen vorgesehen.

Im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) sind für die Teilmaßnahme Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen 86 Mio. Euro und damit 10 % der in ELER-Mittel vorgesehen. Das Ministerium der Finanzen (MF) als zukünftig einheitlicher Ansprechpartner für den Bereich STARK III in der Förderperiode 2014-2020 hat vor kurzem über den aktuellen Stand hinsichtlich der entsprechender Richtlinien-Entwürfe im Bereich ELER und EFRE informiert. Wir haben die uns Ende März zur Verfügung gestellten Entwürfe der Richtlinien als Anlage beigelegt, weisen aber darauf hin, dass diese laut Aussage des MF noch Änderungen erfahren können und noch nicht die zur Anhörung der kommunalen

Spitzenverbände freigegebenen Richtlinien darstellen. Voraussichtlich ab der 18. bzw. 19. Kalenderwoche soll ein Gespräch zwischen dem Finanzministerium und den kommunalen Spitzenverbänden stattfinden, bei dem u.a. der weitere Fortgang besprochen werden soll.

Aus den Richtlinienentwürfen und der Power-Point-Präsentation des Finanzministeriums vom 27.03.2015 lassen sich jedoch bereits jetzt wesentliche Information ableiten. Demnach beziehen sich die im ELER bzw. EPLR zur Verfügung gestellten 86 Mio. Euro auf die Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen. Hinsichtlich der im EFRE zuvor erwähnten 241,4 Mio. Euro sind 171 Mio. Euro für die energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen vorgesehen. Die restlichen rd. 70 Mio. Euro dürften für die energetische Sanierung von Hochschulgebäuden, Sportstätten und kulturellen Einrichtung verwendet werden.

Geändert hat sich gegenüber der STARK III-Förderung der Förderperiode 2007-2013 vor allem im ELER die stärkere Ausrichtung auf die allgemeine Sanierung und nicht die Fokussierung auf die energetische Sanierung. Zwar spielt die energetische Sanierung durch die Zuwendungsvoraussetzung (4.3. ELER-Richtlinie), dass mindestens 30 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz genutzt werden sollen, nach wie vor eine Rolle, insgesamt legt die EU-Kommission hier doch einen stärkeren Fokus auf das Thema Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität (Haltefaktoren) im ländlichen Raum. Damit ist durch ELER-Mittel auch eine allgemeine Sanierung und Modernisierung von Kindertagesstätten und Schulen möglich. Um einen Gleichklang der geförderten Sanierungsmaßnahmen zum EPLR zu gewährleisten, soll der EFRE, der nur die energetische Sanierung als solche fördert, eine Aufstockung durch Landesmittel für die allgemeine Sanierung bzw. Modernisierung erfahren.

Im Gegensatz zur bisherigen STARK III-Förderung wird es zukünftig mit dem MF einen einheitlichen Ansprechpartner geben. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt soll einheitliche Antrags- und Bewilligungsstelle sein.

Einheitliche Auswahlkriterien in unterschiedlicher Gewichtung sollen zudem die Vorabpriorisierung durch die Landkreise (Prioritätenlisten) ersetzen. Entsprechende Auswahlkriterien wurden inzwischen für den EPLR sowohl für die Sanierung von Kindertageseinrichtung als auch für die Sanierung von Schulen beschlossen. Für den Bereich EFRE steht der Beschluss noch aus.

Neu ist zudem, dass im ELER zukünftig auch freie Träger gefördert werden können und Gymnasien förderfähig sind. Jedoch dürfen im ELER die gesamte Investitionssumme von 3 Mio. Euro nicht überschritten werden (netto). Anders als im ELER ist im EFRE zukünftig kein Neubau, kein Ersatzneubau und kein Erweiterungsbau vorgesehen.

Eine wesentliche Fördervoraussetzung sowohl im EFRE als auch im ELER ist die Bestandssicherheit der Kindertageseinrichtungen bzw. der Schulen für den Zweckbindungszeitraum von 15 Jahren. Wie bisher auch wird es einen Demografiecheck geben, der in der konkreten Ausprägung bisher noch nicht vorgelegt wurde. Entsprechende Einrichtungen müssen zudem im Bedarfsplan der Jugendhilfe bzw. der Schulentwicklungsplanung enthalten sein. Eine gesicherte Gesamtfinanzierung, ein Unterschreiten der Vorgaben der EnEV sowie die Gewährleistung der Barrierefreiheit gemäß § 49 Abs. 1 und 2 BauO LSA sind weitere wesentliche Fördervoraussetzungen.

Das Präsidium wird um Aussprache gebeten.

Präsidiumssitzung Nr.	164
Datum:	05.05.2015
Ort:	Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter:	Referentin Karin Becker

7.3 *Landtagsdebatte zur Entwicklung der Kita-Kostenbeiträge
am 27.02.2015*

- Schreiben des Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt vom 02.04.2015 an die kommunalen Spitzenverbände

143. Präsidiumssitzung am 04.07.2011 (TOP 4)
145. Präsidiumssitzung am 07.11.2011 (TOP 6)
146. Präsidiumssitzung am 30.01.2012 (TOP 7)
147. Präsidiumssitzung am 19.03.2012 (TOP 3)
149. Präsidiumssitzung am 07.05.2012 (TOP 14.6)
150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 9.7)
152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013 (TOP 3)
153. Präsidiumssitzung am 18.03.2013 (TOP 4)
155. Präsidiumssitzung am 02.09.2013 (TOP 8)
156. Präsidiumssitzung am 25.11.2013 (TOP 3)
157. Präsidiumssitzung am 20.01.2014 (TOP 4)
158. Präsidiumssitzung am 24.03.2014 (TOP 13.1)
159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014 (TOP 10.1)
160. Präsidiumssitzung am 15.09.2014 (TOP 7)
161. Präsidiumssitzung am 20.10.2014 (TOP 9.3)
163. Präsidiumssitzung am 16.02.2015 (TOP 11.5)

Beschlussvorschlag zu 7.1:

Das Präsidium nimmt den aktuellen Verfahrensstand zur Verfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag zu 7.2:

Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag zu 7.3:

Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.

Begründung:

Zu 7.1: Aktueller Verfahrensstand zur Verfassungsbeschwerde gegen die KiFöG-Novelle 2013

Am 28.01.2014 haben 63 Gemeinden beim Landesverfassungsgericht in Dessau-Roßlau Klage gegen das Kinderförderungsgesetz vom 23.01.2013 erhoben.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landesverfassungsgericht Dessau-Roßlau ist zwischenzeitlich auf Dienstag, den 30.06.2015 anberaumt worden.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Landesregierung, Prof. Dr. Jestaedt, Universität Freiburg, hat auf die Replik des Verfahrensbevollmächtigten der klagenden Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, Prof. Dr. Dietlein, vom 13.10.2014 und dessen weiteren ergänzenden Schriftsatz vom 16.12.2014 einen weiteren Schriftsatz vom 26.03.2015 beim Landesverfassungsgericht eingereicht. Darin werden Positionen wiederholt, die aus kommunaler Sicht nicht akzeptabel sind und zu denen der Verfahrensbevollmächtigte der klagenden Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden bereits vorgetragen hat.

Zu 7.2: Gespräche über den Abschluss eines Rahmenvertrages gemäß § 78f SGB VIII

Das KiFöG (in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung) sieht in § 11a Absatz 5 vor, dass die kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den sonstigen Leistungsanbietern einen Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII abschließen. Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages sollen dann die Landkreise/kreisfreien Städte mit den jeweiligen Einrichtungsträgern – im Einvernehmen mit den jeweiligen Wohnsitzgemeinden – Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen abschließen.

Seit dem 05.06.2014 fanden elf Gesprächsrunden zum Abschluss eines Landesrahmenvertrages statt. Weitere Gesprächsrunden sind verabredet. Ein Rahmenvertrag setzt die Bereitschaft aller Vertragspartner zur Verständigung voraus. Die Landtagsdebatte am 27.02.2015 um die Entwicklung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen (dazu unter 7.3) macht den Zielkonflikt deutlich. Wir werden im Interesse der beitragspflichtigen Eltern und der

Gemeinden als Defizitträger die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der weiteren Ausgestaltung des Rahmenvertrages mit erster Priorität einfordern müssen. Ob im Hinblick auf die unterschiedlichen Interessen und Erwartungen am Ende eine Verständigung steht, bleibt abzuwarten.

Für den SGSA, dessen Mitglieder durch das KiFöG als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, als gemeindliche Defizitträger oder als Einrichtungsträger mehrfach betroffen sein können, ist es zunächst vor dem Hintergrund der anhängigen Kommunalverfassungsbeschwerde schwierig, einen Rahmenvertrag zum KiFöG zu unterzeichnen, der auf den gerügten Gesetzesregelungen basiert.

Sollte es nicht zum Abschluss des Rahmenvertrages kommen, greift die Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung gemäß § 11a Abs. 5 Satz 2 KiFöG.

Zu 7.3: Landtagsdebatte zu Kita-Kostenbeiträgen am 27.02.2015

In den vergangenen Wochen wurde in den Medien über einen teilweise erheblichen Anstieg der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten gemäß § 13 KiFöG in einzelnen Gemeinden berichtet. Auf Antrag der Fraktion DIE LINKE fand zu der Thematik eine aktuelle Debatte im Rahmen der Plenarsitzung des Landtages am 27.02.2015 statt.

Sozialminister Bischoff nahm für die Landesregierung Stellung und wies darauf hin, dass der behauptete dramatische Anstieg der Kostenbeiträge nur zwei Gemeinden betrifft. Es handele sich nicht um ein flächendeckendes Problem.

Der Redner der CDU-Fraktion, der Landtagsabgeordnete Kurze, nahm die Debatte zum Anlass, die kommunalen Spitzenverbände frontal anzugreifen, indem er Folgendes ausführte:

„Anstatt den Kommunen Hilfestellung zu geben bei der Umsetzung des Gesetzes, waren es nun mal leider die Kommunalen Spitzenverbände, die sich ausschließlich damit beschäftigt haben, nicht zu helfen, sondern die Umsetzung des KiFöG gewissermaßen zum Scheitern zu bringen. Ich erinnere daran an die vielen Verfassungsbeschwerden und die hartnäckige Weigerung, an der Erarbeitung des Rahmenvertrages nach § 11a Abs. 5 KiFöG mitzuwirken. Wir hatten bewusst allen Beteiligten ausreichend Vorbereitungszeit eingeräumt, aber diese Vorbereitungszeit von nunmehr 15 Monaten ist leider verpufft. Ein derartiges Verhalten von Lobby-Verbänden finde ich schon etwas interessant, weil eigentlich sollen sie ja Lobbyarbeit machen und mithelfen, aber das ist in diesem Fall leider nicht so umgesetzt worden, wie wir uns das als Parlamentarier gewünscht hätten.“

Wir haben gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt auf diese Vorwürfe mit Schreiben vom 03.03.2015 an den Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt reagiert und dem Beitrag des Abgeordneten Kurze widersprochen. Die Einzelheiten sind dem als **Anlage** beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt hat uns mit Schreiben vom 02.04.2015 geantwortet. Die Einzelheiten sind dem ebenfalls als **Anlage** beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Magdeburg, den 22.04.2015
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 8 **Vorschlag der Landesregierung zur Gründung eines Vereins
„Netzwerk zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen
Raumes Sachsen-Anhalt e.V.“ (Netzwerk Stadt/Land)**

Anlagen Gemeinsames Schreiben der Staatssekretärin im MLU und des
Staatssekretärs im MLV vom 9.3.2015

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Diskussion, Entscheidung über die Mitwirkung*

Begründung:

Zu Beginn des Jahres 2013 ist die Arbeitsebene des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt erstmals mit der Bitte an den SGSA herangetreten, die Bildung eines Netzwerkes Stadt/Land zu unterstützen. Zur Begründung führte das Ministerium aus, dass die ländlichen Räume in Sachsen-Anhalt, einschließlich der kleinen und mittleren Städte, vor großen Herausforderungen stünden, die sie nur gemeindeübergreifend effizient lösen könnten. Gemeindeübergreifende Kooperationen sowie Informations- und Wissenstransfer könnten dazu beitragen, ländliche Räume, aber auch Stadt und Ortsteile zu stabilisieren.

Ein „Netzwerk Stadt/Land“ sollte daher gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden gegründet werden, um die Landkreise, Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt gezielt unterstützen zu können. Später haben MLU und MLV vorgeschlagen, in das zu bildende Netzwerk Stadt/Land folgende Gremien zu integrieren:

1. Allianz Ländlicher Raum (gegründet 2005, Federführung MLU)
2. Expertenplattform demographischer Wandel (gegründet 2008, Förderung durch MLV aus Landesmitteln)
3. Demografie-Allianz (gegründet 2011, Förderung durch MLV aus Landesmitteln) sowie
4. das Kompetenzzentrum Stadtumbau (Federführung MLV).

In Priorität 6 des aktuellen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) zur wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten, ist als Teilmaßnahme vorgesehen, ein Netzwerk Stadt/Land zu bilden. Dieses soll eine Kooperationsplattform für Kommunen, gesellschaftliche Akteure, Politik, Verwaltung und Wissenschaft darstellen und alle relevanten Themen zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgreifen. Hierfür sind Fördermittel in Höhe von insgesamt 4 Mio. € vorgesehen.

Nach weiteren Gesprächen zwischen den Ministerien für Landwirtschaft und Umwelt sowie Landesentwicklung und Verkehr und den kommunalen Spitzenverbänden haben diese Ministerien mit beigefügtem Schreiben vom 9.3.2015 (Anlage) darum gebeten, die Bildung des Netzwerkes zu unterstützen.

Das Netzwerk soll dabei den fachlichen Austausch, die Wissensvermittlung sowie die Entwicklung strategischer Überlegungen leisten. Es soll als eingetragener Verein organisiert werden und nach den Vorstellungen der Ministerien in jedem Jahr 2-3 Wettbewerbe zu besonderen Themen, wie zum Beispiel Mobilität, Klimaschutz oder Energieeffizienz im ländlichen Raum veranstalten. Die Sieger der ausgeschriebenen Wettbewerbe sollen eine finanzielle Unterstützung zur Umsetzung konkreter Maßnahmen erhalten.

Die Ministerien könnten sich vorstellen, dass die Geschäftsstelle des Netzwerks in den Räumlichkeiten des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt (SIKOSA) arbeitet. Die Sach- und Personalkosten könnten mit bis zu 80 % Fördermitteln gedeckt werden. Die verbleibenden 20 % wären vom Trägerverein zu finanzieren.

Eine Machbarkeitsstudie im Auftrag der beteiligten Ministerien habe ergeben, dass in der Gründungsphase des Netzwerks zunächst eine Geschäftsführerstelle und eine Verwaltungsstelle für die Aufgaben des Sekretariats und der Abrechnung erforderlich seien, damit es seine Arbeit aufnehmen kann. Eine längerfristige institutionelle Förderung von mindestens 150.000 € pro Jahr aus EU Mitteln sollte angestrebt werden. Hinzu sollten Einnahmen aus den jährlichen Teilnehmerbeiträgen der Mitglieder treten. Das Netzwerk sollte nicht mehr als 100 Mitglieder haben, die sich nachweislich besonders für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt engagieren. Zusätzlich könnten fördernde Mitgliedschaften an juristische Personen, zum Beispiel Kreditinstitute, Unternehmen, Verbände, Einrichtungen sowie auch Einzelpersonen angetragen werden.

Weitere Informationen können dem anliegenden Satzungsentwurf für ein „Netzwerk Stadt/Land“ entnommen werden, dass dem gemeinsamen Schreiben der Staatssekretäre vom 9.3.2015 beigefügt war.

Nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle arbeiten die Städte, Gemeinden und Landkreise seit vielen Jahren intensiv bei der Entwicklung des ländlichen Raums zusammen. Der Informationsaustausch über Lösungsansätze, sowie die Entwicklung modellhafter lokaler Entwicklungsstrategien, Untersuchungen, Zweckforschungen und Beratungen haben bisher funktioniert und könnten auch zukünftig ohne ein institutionalisiertes Netzwerk organisiert werden.

Unklar sind auch noch die Kosten, die den Vereinsmitgliedern entstehen.

Magdeburg, den 15.04.2015
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 9 **Prozesskostenfonds des SGSA;
Antrag der Stadt Leuna auf Mitfinanzierung eines
Berufungsverfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht
Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Niederschlagswasser-
gebührenpflicht für die Straßenentwässerung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der SGSA gewährt der Stadt Leuna für das Führen von zwei Berufungsverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gebührenpflicht für die Entwässerung klassifizierter Straßen einen Betrag in Höhe von maximal je 2.000 Euro aus dem Prozesskostenfonds, soweit der Stadt Leuna in der zweiten Instanz Verfahrenskosten in dieser Höhe entstanden sind.

Begründung:

Viele Städte und Gemeinden Sachsens-Anhalts sowie ihre Zweckverbände betreiben öffentliche Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, an die neben öffentlichen und privaten Grundstücken auch Gemeinde-, Kreis-, Land- und Bundesstraßen angeschlossen sind.

In Sachsen-Anhalt ist bisher noch nicht obergerichtlich geklärt, ob die Betreiber der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen von den Straßenbaulasträgern Niederschlagswassergebühren für die Straßenentwässerung erheben dürfen.

Zwar haben bereits die 2. Kammer (Urteil vom 11.09.2014, AZ: 2 A 308/12 MD) und die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg (Urteil vom 11.11.2014, AZ: 9 A 150/14 MD) grundsätzlich einen Gebührenanspruch der Anlagenbetreiber für die Straßenoberflächenentwässerung bejaht, im Ergebnis die Niederschlagswassergebührenbescheide jedoch aus anderen Gründen aufgehoben.

Nach Kenntnis der Landesgeschäftsstelle ist es in Sachsen-Anhalt nun erstmals der Stadt Leuna gelungen, erstinstanzlich Niederschlagswassergebühren für die Straßenoberflächen-entwässerung gegen den Landkreis Saalekreis und das Land Sachsen-Anhalt durchzusetzen. Mit Urteilen vom 10.02.2015 (AZ: 4 A 71/13 HAL und AZ: 4 A 105/13 HAL) bestätigte das Verwaltungsgericht Halle die Rechtmäßigkeit der von der Stadt Leuna erlassenen Gebührenbescheide.

Die Stadt Leuna hat die Landesgeschäftsstelle informiert, dass Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt werden sollen, um eine Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle hat die Entscheidung der in diesen Verfahren streitgegenständlichen Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung für alle Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt. Obsiegt die Stadt Leuna auch in der 2. Instanz, wäre für das Land Sachsen-Anhalt abschließend geklärt, dass alle Straßenbaulastträger für ihre versiegelten Straßenflächen Niederschlagswassergebühren entrichten müssen, wenn sie die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Städte und Gemeinden bzw. ihrer Zweckverbände benutzen.

Nach Angaben der Stadt Leuna liegt das Kostenrisiko 2. Instanz für beide Verfahren bei ca. 23.000 Euro. Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, dass sich der SGSA für den Fall des Unterliegens der Stadt Leuna an möglichen Verfahrenskosten in Höhe von maximal je 2.000 Euro beteiligt.

Magdeburg, den 22.04.2015

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
Geschäftsführer Detelf Hillebrand, KOWISA

TOP 10.1 **Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft
Sachsen-Anhalt GmbH & Co KG (KOWISA)**

Anlagen

- Entwurf des Umwandlungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG,
- Entwurf des Gesellschaftsvertrages der KOWISA GmbH,
- Beschlussvorlage für die Gemeinderäte der kommunalen Anteilseigner der KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG,
- Hinweise zum Rechtsformwechsel an die kommunalen Anteilseigner

Bisherige Beratung: 160. Präsidiumssitzung am 15.09.2014 (TOP 9)
162. Präsidiumssitzung am 01.12.2014 (TOP 6.3)
163. Präsidiumssitzung am 16.02.2015 (TOP 6)

Beschlussvorschlag:

1. ***Das Präsidium nimmt den Bericht des Landesgeschäftsführers zur Verankerung der Rechte des SGSA bei der Umwandlung der KOWISA GmbH & Co. KG in eine GmbH zustimmend zur Kenntnis.***
2. ***Das Präsidium des SGSA stimmt dem Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG) nach §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu.***
3. ***Der Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs-GmbH ist ermächtigt, auf der Gesellschafterversammlung der KOWISA KG dem Rechtsformwechsel zuzustimmen und alle für die Durchführung notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.“***

Begründung:

Zu 1.

In der 163. Präsidiumssitzung am 16.02.2015 ist der Landesgeschäftsführer wie folgt beauftragt worden, im Zusammenhang mit dem geplanten Rechtsformwechsel der KOWISA die Interessen des SGSA zu sichern (Beschluss zu TOP 6).

Der SGSA geht davon aus, dass seine Stellung im Rahmen des angestrebten Rechtsformwechsels der KOWISA GmbH & Co KG und der KOWISA Verwaltungs-GmbH durch die nachfolgenden, im Gesellschaftervertrag zu verankernden Regelungen gesichert werden soll:

- 1. KOWISA GmbH (bisher KOWISA KG) und KOWISA Beteiligungs-GmbH (bisher KOWISA Verwaltungs-GmbH) werden in Personalunion von einem Geschäftsführer geführt.*
- 2. Der Geschäftsführer wird durch das Präsidium des SGSA berufen.*
- 3. Der SGSA entsendet in den Aufsichtsrat der KOWISA-GmbH zwei Mitglieder, die vom Präsidium des SGSA bestimmt werden.*

Die Ausgestaltung der Regelungen im Gesellschaftsvertrag hat sicherzustellen, dass steuerrechtliche Interessen der Beteiligten gewahrt werden und keine zusätzlichen Steuertatbestände entstehen.

Im Vorfeld der Klausurtagung des Aufsichtsrats der KOWISA GmbH & Co. KG am 18.03.2015 wurden zunächst Formulierungen für den Gesellschaftervertrag erarbeitet, die den Intentionen des SGSA Rechnung tragen sollten. Mit Blick auf die Stellung des SGSA als alleiniger Gesellschafter der KOWISA-Verwaltungs-GmbH und nach Hinweisen durch den Rechtsanwalt der KOWISA, Dr. Haritz, scheidet eine unmittelbare Einwirkung des SGSA auf die KOWISA aus.

Die Interessen des SGSA sollen weiterhin über die bisherige Komplementär-GmbH, die KOWISA-Verwaltungs-GmbH wahrgenommen werden, denn diese ist an der KOWISA beteiligt. Die Verwaltungs-GmbH hält Anteil an der KOWISA GmbH von 15,34 %. Sie wird damit größter Anteilseigner der neuen KOWISA GmbH.

Vor diesem Hintergrund wurden in der Klausurtagung der KOWISA am 18.03.2015 folgende Vereinbarungen getroffen:

- 1. Die Verwaltungs-GmbH (alleiniger Gesellschafter ist der SGSA) erhält zwei Sitze im Aufsichtsrat.**
- 2. Die Bestellung des/der Geschäftsführer/s der KOWISA bedarf einer Mehrheit von 90 % der Stimmen im Aufsichtsrat.**
- 3. Die Verwaltungs-GmbH hat das Vorschlagsrecht für den/die Geschäftsführer.**

Anmerkung: Auch rein rechnerisch hätte die Verwaltungs-GmbH bereits aufgrund ihrer gut 15 % Beteiligung an der KOWISA einen Anspruch auf zwei Sitze im bisher 14köpfigen, künftig 15köpfigen Aufsichtsrat der KOWISA.

Nach einer inhaltlich heftigen Diskussion hat die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder den o.g. Vorschlägen zugestimmt und insbesondere der Verwaltungs-GmbH das Vorschlagsrecht für den/die Geschäftsführer der KOWISA eingeräumt. Klar ist, dass die Berufung eines Geschäftsführers eine breite Basis benötigt. Deshalb ist der Aufsichtsrat auch dem Vorschlag gefolgt, dass die Bestellung eines Geschäftsführers 90 %ige Zustimmung im Aufsichtsrat erfordert. Damit kann ohne Zustimmung der Verwaltungs-GmbH kein Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat berufen werden.

Die Berufung des Geschäftsführers durch das Präsidium des SGSA erscheint gesellschaftsrechtlich problematisch, weil der SGSA nicht unmittelbar an der KOWISA beteiligt ist. Die Berufung durch das Präsidium kann insoweit stattfinden, dass der SGSA als Alleingesellschafter über die Verwaltungs-GmbH eine entsprechende Mitwirkung sicherstellen kann. Ob und inwieweit die beiden Geschäftsführer personenidentisch sein sollen, war in den Beratungen des KOWISA-Aufsichtsrats hoch streitig. Die KOWISA befürchtete, in einen Interessenkonflikt zu geraten, wenn der Geschäftsführer sowohl die Interessen der Einzelgesellschafter in der KOWISA, als auch der Verwaltungs-GmbH zu vertreten hätte.

Einen solchen Interessenkonflikt sieht die Landesgeschäftsstelle nicht. Wir sehen gleichgerichtete Interessen sowohl der unmittelbaren KOWISA-Anteilseigner, als auch der Mitglieder des SGSA, die sich in der Verwaltungs-GmbH widerspiegeln. Sicherheitshalber können Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen einer Geschäftsordnung für den KOWISA-Geschäftsführer getroffen werden.

Von der Forderung, dass das Präsidium den Geschäftsführer bestellt, sind wir insoweit abgerückt, als Vertreter des SGSA nach Außen der Präsident und der Landesgeschäftsführer gemeinsam ist. Die Entscheidung auf das Präsidium zu delegieren, hätte eine Satzungsänderung beim SGSA vorausgesetzt. Vor diesem Hintergrund haben wir davon abgesehen. Unabhängig davon bleibt es dabei, dass im Innenverhältnis alle erforderlichen Entscheidungen durch das Präsidium beschlossen und im Außenverhältnis durch den Präsidenten und den Landesgeschäftsführer umgesetzt werden.

Aus der Sicht der Landesgeschäftsstelle ist das Ergebnis der Klausurtagung des KOWISA-Aufsichtsrats als akzeptabler Kompromiss im Sinne der Diskussion im Präsidium am 16.02.2015 anzusehen.

Zu 2. und 3.

Die KOWISA GmbH ist derzeit mit 15,34 % an der KOWISA GmbH & Co. KG beteiligt.

Im Jahr 2013 erfolgte eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes in Bezug auf Anteile an Kapitalgesellschaften von weniger als 10 % (sogenannte Streubesitzanteile). Diese Änderung betrifft auch die Besteuerung der von Kommunen gehaltenen Anteile an Personengesellschaften und bewirkt, dass die kommunalen Gesellschafter der KOWISA KG einer zusätzlichen Körperschaftsteuerbelastung auf ihren anteiligen Gewinn unterliegen.

Daher soll durch den Wechsel der Rechtsform der jetzigen KOWISA KG in eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH diese Körperschaftsteuerbelastung wieder auf die bis zur Gesetzesänderung maßgebliche Größenordnung zurückgeführt werden.

1. Aktueller Verfahrensstand

Verbindliche Auskunft des Finanzamtes Magdeburg

Das Finanzamt Magdeburg hat am 17.11.2014 die verbindliche Auskunft erteilt. Darin werden die in unserem Antrag aufgeworfenen Rechtsfragen und die hierzu dargelegte Rechtsauffassung bestätigt. Damit besteht hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Rechtsformwechsels Rechtssicherheit. Insbesondere ist gewährleistet, dass der Rechtsformwechsel selbst nicht zu einer Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven führt.

Nach Erteilung der verbindlichen Auskunft ergaben sich im Januar 2015 durch eine Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben) zur Kapitalertragsteuer-Pflicht von Betrieben gewerblicher Art neue, für uns möglicherweise positive rechtliche Aspekte. Nach unserer bisherigen Auffassung würde aus dem Rechtsformwechsel nach der bisherigen steuerrechtlichen Situation eine einmalige Belastung der Kommunen mit Kapitalertragsteuer resultieren, die auf die in der Vergangenheit gebildeten Rücklagen aus thesaurierten Jahresüberschüssen der KOWISA zu entrichten wäre. Dies hat auch die verbindliche Auskunft bestätigt. Es war vorgesehen, durch eine Sonderausschüttung an die Gemeinden diese Belastung zu kompensieren.

Sofern die durch unser Steuerbüro gezogenen Schlussfolgerungen aus dem nun veröffentlichten BMF-Schreiben zutreffen, entfielen diese einmalige Belastung und es kämen dadurch gar keine Belastungen aus dem Rechtsformwechsel auf die Kommunen zu. Ein Ausgleich durch eine Sonderausschüttung wäre dann entbehrlich. Unser Steuerbüro hat sich mit dem jetzt dafür zuständigen Finanzministerium Sachsen-Anhalt in Verbindung gesetzt, um zu klären, ob dort diese Auffassung geteilt wird. Wir werden auf der Sitzung über die aktuelle Entwicklung berichten.

Beschlussfassungen des Aufsichtsrates der KOWISA KG

Am 18.03. 2015 hat sich der Aufsichtsrat der KOWISA KG im Rahmen einer ganztägigen Klausurtagung intensiv mit dem Rechtsformwechsel beschäftigt. Dabei wurden Beschlüsse über die grundsätzliche Zustimmung zum Rechtsformwechsel, den neuen Gesellschaftsvertrag, die künftige Ausschüttungsentwicklung sowie die Übernahme einer ggf. anfallenden steuerlichen Einmalbelastung aus dem Rechtsformwechsel gefasst. Diese Beschlüsse waren sinnvoll und notwendig, um den Gesellschaftern für die Beschlussfassung in den Gemeinderäten die notwendige Sicherheit, insbesondere über die künftigen Strukturen und die wirtschaftlichen Auswirkungen aus dem Rechtsformwechsel zu geben.

Vorstellung des Rechtsformwechsels beim Innenministerium/ Abstimmung mit den Kommunalaufsichten

In einem gemeinsamen Gespräch mit Herrn Leindecker hat die Geschäftsführung der KOWISA im Januar 2015 dem Staatssekretär im Innenministerium, Herrn Prof. Dr. Gundlach, den vorgesehenen Rechtsformwechsel der KOWISA und insbesondere die für dieses Vorhaben maßgeblichen Gründe eingehend erläutert.

Im Nachgang zur Aufsichtsratssitzung der KOWISA KG am 18.03.2015 wurde dann mit Schreiben vom 20.03.2015 ein umfassendes Paket an Unterlagen zur Darstellung des Sachverhaltes sowie zu den von den Gemeinden zu fassenden Beschlüssen (einschließlich der nach § 135 KVG erforderlichen Analyse der Auswirkungen des Rechtsformwechsels) an Herrn Prof. Dr. Gundlach geschickt. Die Unterlagen sind in enger Abstimmung mit dem SGSA erstellt worden. Erste kurze Nachfragen zu diesen Unterlagen hat es bereits gegeben. Die weitere Zeitkette, insbesondere eine grobe Abschätzung über die Dauer der Prüfung durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt und das weitere Vorgehen (insbesondere auch praktische Fragen zur Einreichung der Unterlagen durch die Gemeinden bei den jeweils zuständigen Kommunalaufsichten und die Einbindung dieser Kommunalaufsichten in das weitere Verfahren) wurde uns bislang noch nicht mitgeteilt.

Bei den Gesellschaftern der KOWISA KG wurde Anfang des Jahres die Zeitkette abgefragt, bis zu der die für die Beschlussfassung in den Gemeinderäten notwendigen Unterlagen vorliegen müssen. Insbesondere wegen der von einzelnen Gemeinden (zwingend oder auch freiwillig) zu beteiligenden Ortschaftsräte sowie weiterer zu beteiligender gemeindlicher Gremien gibt es hier teilweise einen erheblichen zeitlichen Vorlauf. Zur Absicherung der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der KOWISA KG Ende August 2015 zur Umsetzung des Rechtsformwechsels noch im laufenden Jahr haben wir einzelnen Gemeinden die Unterlagen bereits vorab unter Hinweis auf die noch andauernde Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport zugesandt und darum gebeten, mit der KOWISA in Kontakt zu treten, bevor die Analyse der zuständigen Kommunalaufsicht vorgelegt wird bzw. bei Vorlage auf die bereits erfolgte Einbindung des Ministerium für Inneres und Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde und deren derzeit erfolgende Prüfung hinzuweisen.

2. Auswirkungen des Rechtsformwechsels auf die KOWISA Verwaltungs-GmbH

a) gesellschaftsrechtlich

Das Stammkapital der künftigen KOWISA GmbH wird 50.000,00 EUR betragen, eingeteilt in 1.000 Geschäftsanteile zu je 50 EUR. Auf die KOWISA Verwaltungs-GmbH entfallen 222 Haftanteile zu 50 EUR.

Das bei der KOWISA KG bestehende Punktesystem wird durch den Rechtsformwechsel in der künftigen KOWISA GmbH unverändert fortgeführt. Die Beteiligung am Vermögen und den Ausschüttungen der Gesellschaft richtet sich nach der Punktzahl eines jeden Gesellschafters. Die KOWISA Verwaltungs-GmbH wird weiterhin mit 20.346 Punkten (15,34 %) an der KOWISA GmbH beteiligt sein.

Den Geschäftsanteilen der Verwaltungs-GmbH werden die auf die Verwaltungs-GmbH entfallenden Punkte entsprechend deren Herkunft (aus Einlage von Barmitteln oder Aktien oder durch Erwerb der Beteiligung) zugeordnet. Geschäftsanteile, denen keine Punkte zugeordnet sind, stehen für die Aufnahme weiterer kommunaler Gesellschafter in die KOWISA GmbH zur Verfügung.

Die bislang herausgehobene Position der KOWISA Verwaltungs-GmbH als Komplementärin der KOWISA KG wird künftig in der neuen KOWISA GmbH durch einen maßgeblichen Einfluss bei der Auswahl der Geschäftsführung und die Aufstockung des Aufsichtsrates der KOWISA KG zugunsten der KOWISA Verwaltungs-GmbH fortgeführt. Diese erhält künftig

das im Gesellschaftsvertrag abgesicherte Recht zur Entsendung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern. Die bisherige Personenidentität bei der Geschäftsführung der KOWISA KG und der KOWISA Verwaltungs-GmbH bleibt weiterhin möglich.

b) wirtschaftlich

Nach der Änderung des Körperschaftsteuerrechts unterliegen derzeit die in den auf die VerwaltungsGmbH entfallenden Gewinnanteilen enthaltenen Erträge aus der KBA und der GISA zu 100 % der Besteuerung. Bezogen auf die Erträge aus der KBM verbleibt es bei der Besteuerung von 5% der Erträge, da hier die notwendige Beteiligungsquote von 10 % erreicht wird.

Durch die mit dem Rechtsformwechsel verbundene Änderung der Besteuerungssystematik unterliegen nach dem Rechtsformwechsel nur die tatsächlichen Ausschüttungen der künftigen KOWISA GmbH der Körperschaftsteuer. Dabei spielt es keine Rolle, welche wirtschaftlichen Vorgänge die Ausschüttung ermöglichten (Ausschüttung aus Beteiligungen, Entnahme aus Rücklagen, Einmaleffekte). Da die Beteiligung an der KOWISA GmbH größer als 10 % ist, werden 5 % dieser Ausschüttungen aus der KOWISA GmbH besteuert.

Bei der Gewerbesteuer unterliegt die KOWISA Verwaltungs-GmbH derzeit nicht der Besteuerung, da die KOWISA KG das Steuersubjekt für die Gewerbesteuer ist und für die Verwaltungs-GmbH eine Freistellung von der Gewerbesteuer zum Tragen kommt.

Nach dem Rechtsformwechsel unterliegen die empfangenen Ausschüttungen aus der neuen KOWISA GmbH grundsätzlich der Gewerbesteuer. Da die KOWISA Verwaltungs-GmbH aufgrund der Höhe Ihrer Beteiligung an der KOWISA GmbH (über 15 %) auch das sogenannte gewerbesteuerliche Schachtelprivileg in Anspruch nehmen kann, werden im Ergebnis jedoch auch hier nur 5 % der empfangenen Ausschüttungen besteuert.

Durch die mit dem Rechtsformwechsel verbundene Änderung der Besteuerungssystematik entfällt für alle Gesellschafter der KOWISA und somit auch für die Verwaltungs-GmbH die Erstattung der so genannten anrechenbaren Steuern. Durch diese Erstattung, die in der Vergangenheit erheblich schwankte, flossen den Gesellschaftern (brutto) zusätzlich zu der festen Ausschüttung der KOWISA KG Beträge in Höhe von 1,71 EUR/Punkt im Jahr 2006 bis 52,65 EUR/Punkt im Jahr 2012 zu.

Es ist vorgesehen, die reguläre jährliche Ausschüttung an die Gesellschafter von derzeit brutto 65 EUR/Punkt auf brutto 110 EUR/Punkt zu erhöhen, sofern die wirtschaftliche Entwicklung der KOWISA GmbH eine Ausschüttung in dieser Höhe zulässt. Durch diese Erhöhung soll auch der Wegfall der Steuererstattungen kompensiert werden.

Magdeburg, den 17.04.2015
Hi/os

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2014
Ort: Hotel Graft Mansfeld, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker und
Geschäftsführer Detlef Hillebrand,
KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG
TOP 10 **Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft
Sachsen-Anhalt (KOWISA)**
10.2 ***Änderung des Gesellschaftsvertrages der KOWISA
Verwaltungs-GmbH***

Anlagen

1. Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrags der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV Sachsen-Anhalt)
2. Bisheriger Gesellschaftsvertrag der Komplementär GmbH, KOWISA-Verwaltungs GmbH

Bisherige Beratung: wie TOP 10.1

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrags der KOWISA-Verwaltungs GmbH zu.

Begründung:

Aufgrund des Rechtsformwechsels der KOWISA KG in eine GmbH ändert sich auch die gesellschaftsrechtliche Stellung der KOWISA Verwaltungs-GmbH. Dies findet seinen Niederschlag an zwei Stellen:

1. Gesellschaftsvertrag der KOWISA GmbH

Bislang ist die KOWISA Verwaltungs-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) mit der Geschäftsführung der KOWISA KG betraut. Dadurch hat die KOWISA Verwaltungs-GmbH eine besondere Stellung in der KOWISA KG.

Nach dem Rechtsformwechsel muss die Geschäftsführung der künftigen KOWISA GmbH durch natürliche Personen erfolgen. Zur Fortführung der besonderen Stellung der Verwaltungs-GmbH auch nach dem Rechtsformwechsel erhält die KOWISA Verwaltungs-GmbH das Recht, die Geschäftsführung vorzuschlagen. Weiterhin erhält die KOWISA Verwaltungs-GmbH zwei feste Sitze im Aufsichtsrat der KOWISA GmbH. Beide Regelungen sind im Gesellschaftsvertrag der künftigen KOWISA GmbH verankert.

2. Gesellschaftsvertrag der KOWISA Verwaltungs-GmbH

Im Zuge der Änderung der gesellschaftsrechtlichen Stellung ist auch eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der KOWISA Verwaltungs-GmbH erforderlich. Diese ergibt sich insbesondere aus einer notwendigen Anpassung des Gesellschaftszwecks im Gesellschaftsvertrag der KOWISA Verwaltungs-GmbH. Hier ist bislang nur geregelt, dass Gegenstand des Unternehmens die Geschäftsführung und persönliche Haftung in der KOWISA KG sind. Nunmehr muss das Halten der Beteiligung an der KOWISA GmbH neuer Unternehmensgegenstand sein.

Im Zuge dieser notwendigen Änderung bietet es sich auch an, weitere sinnvolle Änderungen vorzunehmen. Diese betreffen insbesondere:

- Änderung der Firma der Gesellschaft um die Verwechslung mit der KOWISA GmbH zu vermeiden
- Bestimmung von Vorbehaltsgeschäften, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, hier insbesondere das Vorschlagsrecht für den Geschäftsführer der KOWISA GmbH und die beiden der KOWISA Verwaltungs-GmbH zustehenden Aufsichtsratssitze
- Bestimmung der Pflicht des Geschäftsführers der KOWISA-Verwaltungs-GmbH, auf Verlangen der Gesellschaft weitere Geschäftsführungen in der KOWISA-Gruppe übernehmen zu müssen

Unter diesem Gesichtspunkt schlagen wir vor, die Gesellschaft „Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV Sachsen-Anhalt) zu nennen.

Mit Herrn Hillebrand besteht Einvernehmen, dass er neben der KOWISA GmbH auch die KWV Sachsen-Anhalt als Geschäftsführer führen wird. In einer Geschäftsordnung werden die notwendigen Regelungen erarbeitet, um eventuelle Interessenkonflikte zu lösen. Die Geschäftsordnung wird noch erarbeitet.

Magdeburg, den 22.04.2015

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 11 **Verbandsangelegenheiten**
11.1 ***Ehrenordnung für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt***
(zugleich TOP 2 Klausurtagung am 04.05.2015)

Anlagen **Entwurf einer Ehrenordnung**

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium stimmt der vorgeschlagen Ehrenordnung zu.***
- 2. Das Präsidium verleiht Herr Bürgermeister a.D. Dietmar Brettschneider die Goldene Ehrennadel des SGSA.***

Begründung:

1. Die Landesgeschäftsstelle hat die als Anlage beigefügte Ehrenordnung für die Areit in den Gremien des SGSA und in der Kommunalpolitik erarbeitet. Die ersetzt die bisherige Regelung zur Vergabe der silbernen Ehrennadel. Wir bitten um Zustimmung zur Ehrenordnung.
2. In Anwendung dieser Ehrenordnung wird vorgeschlagen, Herrn Vizepräsidenten Bürgermeister a.D. Dietmar Brettschneider die Goldene Ehrennadel des SGSA zu verleihen. Herr Brettschneider war von Oktober 1994 an Mitglied des Präsidiums und Vizepräsident.

Magdeburg, den 23.04.2015

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 11 Verbandsangelegenheiten

11.2 *Vorbereitung der 50. Kreisvorstandskonferenz am 22.06.2015 in Bernburg (Saale)*

11.2.1 *Festlegung der Tagungsschwerpunkte*

11.2.2 *Nachwahlen für das Präsidium*
a) Nachwahl eines Mitgliedes aus der Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden von 10.000 bis 20.000 Einwohner (Mitte) (für Bürgermeister a.D. Brettschneider)
b) Nachwahl eines Vizepräsidenten (für Bürgermeister a.D. Brettschneider)

(zugleich TOP 3 Klausurtagung am 04.05.2015)

11.2.3 *Stand der Vorbereitungen im Übrigen*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Zu 11.2.1: *Kenntnisnahme, Zustimmung*

Zu 11.2.2:

- 1.** *Das Präsidium des SGSA schlägt der Kreisvorstandskonferenz am 22.06.2015 in Bernburg vor, Frau Bürgermeisterin Petra Döring (Gemeinde Muldestausee) als Vertreterin der Städte von 10.000 bis 20.000 Einwohner – Bereich Mitte - in das Präsidium zu wählen.*
- 2.** *Das Präsidium des SGSA schlägt der Kreisvorstandskonferenz am 22.06.2015 in Bernburg vor, Herrn Bürgermeister Denis Loeffke (Stadt Ilseburg) zum Vizepräsidenten zu wählen.*

Zu 11.2.3 *Kenntnisnahme*

Begründung:

Zu 11.2.1:

Die Kreisvorstandskonferenz in Bernburg soll sich mit zwei Schwerpunkten befassen. Einerseits sollen noch einmal die Fragen des Finanzausgleichsgesetzes diskutiert und die Frage geklärt werden, ob es sich anbietet, eine Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das FAG 2015/2016 zu erheben. Hierfür haben wir Herrn Rechtsanwalt Eckhard David, Hannover, gewinnen können. Herr David wird einen Vortrag halten zum Thema „Die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt zum kommunalen Finanzausgleich und Folgerungen daraus für die Zukunft.“

Sodann soll die Kreisvorstandskonferenz die unter TOP 3 verabschiedeten Wahlprüfsteine diskutieren und verabschieden. Als weiterer Tagesordnungspunkt ist die Nachwahl zum Präsidium vorgesehen. Die nachfolgenden Beschlüsse unter 11.2.2 bereiten diese Nachwahlen vor. Damit einhergehend ist beabsichtigt, Herr Bürgermeister a.D. Vizepräsident Dietmar Brettschneider mit der goldenen Ehrennadel des Verbandes für 20jährige Tätigkeit im Präsidium zu ehren.

Zu 11.2.2

- 1.) Mit dem 31.12.2014 ist die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Dietmar Brettschneider, Jessen, beendet worden. Seither amtiert Herr Brettschneider als Vizepräsident des SGSA. Mit der nächsten Kreisvorstandskonferenz kann für ihn ein Nachfolger in das Präsidium gewählt werden. Gleichzeitig kann die Funktion als Vizepräsident innerhalb des Präsidiums neu bestimmt werden.

Frau Bürgermeisterin Petra Döring ist Bürgermeisterin der Gemeinde Muldestausee, zwischen Bitterfeld und Gräfenhainichen gelegen, aus den ehemals selbständigen Gemeinden Burgkernitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Rösa mit Brösa, Plodda, Pouch, Schlaitz, Schmerz und Schwemsal gebildet. Die Gemeinde hat knapp 12.000 Einwohner. Frau Döring wurde am 20.01.2010 zur neuen Bürgermeisterin ernannt. Lage und Aufgabenstellung sind ein Stück repräsentativ für die Aufgaben, die eine Gemeinde nach der Gemeindegebietsreform zu erfüllen hat. Frau Döring wirkt deshalb auch in den Gremien des Verbands und im Kreisverband mit. Frau Döring hat der Landesgeschäftsstelle gegenüber ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt.

- 2.) Mit dem Ausscheiden von Herrn Brettschneider wird auch die Position eines Vizepräsidenten vakant. Herr Bürgermeister Loeffke ist seit 2010 Bürgermeister der knapp 10.000 Einwohner zählenden Stadt Ilseburg. Seither ist er Mitglied im Präsidium. Zuvor war er bereits als Verwaltungsamtsleiter im Landkreis Halberstadt in den Gremien des SGSA tätig. Herr Loeffke hat den Arbeitskreis Nord der Verwaltungsamtsleiter geführt. Herr Loeffke hat gegenüber der Landesgeschäftsstelle seine Bereitschaft erklärt, für das Amt des Vizepräsidenten zu kandidieren.

Zu 11.2.3

Über den Stand der weiteren Vorbereitungen berichten wir mündlich.

Magdeburg, den 22.04.2015
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 11 **Verbandsangelegenheiten**
11.3 ***Festveranstaltung „25 Jahre kommunale Selbstverwaltung“
am 11.09.2015; Stand der Vorbereitungen***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 163. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2015 (TOP 7)

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Wie in der 163. Sitzung des Präsidiums am 16.2.2015 mitgeteilt, konnte der renommierte Staatsrechtler Herr Prof. Dr. Martin Burgi, Ludwigs-Maximilian-Universität München, als Gastredner gewonnen werden. Gleichzeitig hat der Ministerpräsident, Herr Dr. Haseloff, mit Schreiben vom 15. April 2015 zugesagt, auf der Festveranstaltung in der Johanniskirche ein Grußwort zu halten.

Der Präsident des Landtages Sachsen-Anhalt, Herr Gürth, wird ebenso ein Grußwort bei der Veranstaltung halten wie der Gastgeber, Herr Vizepräsident und Oberbürgermeister Dr. Trümper.

Als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene wird der Geschäftsführer des Deutschen Landkreistages, Herr Prof. Dr. Hans-Günter Hennecke und vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, Dr. Gerd Landsberg ihrer Mitwirkung an der Veranstaltung geben.

Am Vorabend zur Festveranstaltung, am 10. September 2015, wird gemeinsam mit dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt ein gemeinsames Hoffest der kommunalen Spitzenverbände und der SIKOSA durchgeführt.

In Vorbereitung der Ausgestaltung der Festveranstaltung in der Johanniskirche haben die kommunalen Spitzenverbände die Abstimmung mit dem Cateringservice, der Johanniskirche und die Liste der Einzuladenden abgestimmt. In diesem Rahmen soll einigen kommunalen Vertreterinnen und Vertretern die Goldene Ehrennadel des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt verliehen werden. Wir verweisen hierzu auf den Entwurf der Ehrenamtsverordnung und den Gesprächen im Rahmen der Klausurtagung am 4.5.2015.

Magdeburg, den 15.04.2015
00-05-50 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 11 **Verbandsangelegenheiten**

11.4 ***Jahresrechnung 2014***

11.4.1 ***Vortrag des Ergebnisses***

11.4.2 ***Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg***

11.4.3 ***Entlastung des Landesgeschäftsführers gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung***

11.4.4 ***Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2015***

Anlagen

- Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2014 vom 26.02.2015 (Haushaltsabschluss, Kassenabschluss, Rücklagen/Vermögensübersicht/Geldanlagen)
- Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2014 vom 26.02.2015
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30.03.2015

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. *Das Ergebnis der Jahresrechnung 2014 wird entgegengenommen.***
- 2. *Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.***
- 3. *Herrn Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker wird gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.***
- 4. *Das Präsidium bestimmt zur Prüfung der Jahresrechnung 2015 das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.***

Begründung:

11.4.1 Vortrag des Ergebnisses

Der Haushaltsabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wurde zum 31.12.2014 in den Einnahmen und Ausgaben jeweils auf 1.581.809,40 € festgestellt. Das Haushaltssoll wurde somit in den Einnahmen und Ausgaben jeweils um 35.309,40 € überschritten. Im Ergebnis wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 48.140 € erzielt.

Der Kassenabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben jeweils im Anordnungssoll und im Ist mit 1.581.809,40 € festgestellt. Kassenreste entstanden nicht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigelegte Jahresrechnung und den Erläuterungsbericht vom 26.02.2015 verwiesen.

11.4.2 Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 30.03.2015 ist beigelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat zusammengefasst festgestellt, dass der Jahresabschluss 2014 den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht. Das Belegwesen wird als geordnet beurteilt. Während der Prüfungshandlungen vor Ort wurden Hinweise für die Haushaltsdurchführung gegeben, die die Landesgeschäftsstelle künftig beachten wird. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe, die Jahresrechnung 2014 zu bestätigen sowie dem Landesgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Im Rahmen der Prüfung hat es besondere Feststellungen durch das Rechnungsprüfungsamt nicht gegeben.

Zur Ausführung des Stellensplanes hat das Rechnungsprüfungsamt auf Seite 13 des Prüfberichtes vermerkt, dass eine Stelle übergangsweise im Januar 2014 doppelt besetzt war. Es handelt sich dabei um die Stelle der Hauptsachbearbeiterin im Referat 2 (Organisation der Landesgeschäftsstelle). Die Doppelbesetzung hängt mit dem Ausscheiden des früheren Stelleninhabers, Herrn Rolf Seemann, mit Ablauf des 31.01.2014 und der notwendigen Einarbeitung der Stellennachfolgerin, Frau Jacqueline Kemp, zusammen. Das Präsidium wurde über das Verfahren in der 154. Sitzung am 24.6.2013 (TOP 8.5) informiert. Ergänzend wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Jahresrechnung 2013 (Vorbericht zur 159. Präsidiumssitzung am 06.05.2014, TOP 3.2) verwiesen.

11.4.3 Entlastung des Landesgeschäftsführers gemäß § 8 Abs. 3 Verbandssatzung

Auf den Beschlussvorschlag wird verwiesen.

11.4.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfer oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2015

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, wiederum das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg mit der Prüfung der Jahresrechnung zu betrauen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist bereit, die Prüfung erneut durchzuführen. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ununterbrochen seit nunmehr sechs Jahren durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg geprüft wird. Eine Erörterung der Frage wurde angeregt, ob für die Folgejahre ab 2016 ein Wechsel des Rechnungsprüfungsamtes sinnvoll ist. Wenn hierfür eine Notwendigkeit nicht gesehen wird, wäre das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg bereit, seine Tätigkeit auch über die Prüfung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2015 hinaus fortzusetzen.

Magdeburg, den 08.04.2015
be

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 11 **Verbandsangelegenheiten**
11.5 ***Besetzung der ständigen Ausschüsse***
11.5.1 ***Schul-, Kultur- und Sportausschuss;
Berufung von zwei Mitgliedern sowie von zwei stellvertreten-
den Mitgliedern***

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

11.5.1.1 Das Präsidium beruft Herrn Fachbereichsleiter Peter Kuschel, Stadt Halberstadt, als Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

11.5.1.2 Das Präsidium beruft Frau Fachdienstleiterin Claudia Renner, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, als Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

11.5.1.3 Das Präsidium beruft Frau Referatsleiterin Madeleine Hörold, Stadt Sangerhausen, als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

11.5.1.4 Das Präsidium beruft Herrn Haupt- und Kämmereramtssleiter Christian Hinze-Riechers, Stadt Klötze, als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

Begründung:

Zu 11.5.1.1: Die Stadt Halberstadt hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 21.01.2015 mitgeteilt, dass das bisherige Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA, Herr Dr. Haase, mit Beginn 2015 in den Ruhestand getreten ist. Herr Peter Kuschel hat die Aufgabenbereiche Innere Verwaltung/KITA/Schulen übernommen. Die Stadt Halberstadt schlägt als Nachfolger für diese freiwerdende Position als Mitglied im Ausschuss Herrn Fachbereichsleiter Peter Kuschel vor.

Zu 11.5.1.2: Der Kreisverband Mansfeld-Südharz hat die Landesgeschäftsstelle darüber informiert, dass das bisherige Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA, Frau Christiane Hempel, Gemeinde Südharz, nicht mehr die Funktion der Ortsrätin innehat und demzufolge nicht mehr als Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA zur Verfügung steht. Der Kreisverband schlägt mit Schreiben vom 30.03.2015 Frau Claudia Renner, Fachdienstleiterin Zentrale Dienste und Finanzen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, für die freiwerdende Position als Mitglied im Ausschuss vor.

Zu 11.5.1.3: Mit Schreiben vom 05.02.2015 hat der Kreisverband Mansfeld-Südharz darüber informiert, dass das stellvertretende Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA, Frau Sybille Lucas, mit Wirkung zum 12.01.2015 in die Freizeitphase im Rahmen der Altersteilzeit eingetreten ist und daher nicht mehr im aktiven Dienst der Stadt Sangerhausen steht. Der Kreisverband schlägt als Nachfolgerin für die freiwerdende Position als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss Frau Madeleine Hörold, Leiterin Büro des Oberbürgermeisters und Leiterin des Referates Kultur, Bibliothek und Museum in der Stadt Sangerhausen vor.

Zu 11.5.1.4: Die Stadt Klötze hat der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 16.03.2015 ihr Interesse an der Mitarbeit im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA signalisiert. Sie schlägt Herrn Haupt- und Kämmereramtssleiter Christian Hinze-Riechers, Stadt Klötze, als stellvertretendes Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA vor. Herr Hinze-Riechers soll die derzeit unbesetzte Stelle eines stellvertretenden Mitgliedes im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA besetzen.

Magdeburg, den 22.04.2015
jl

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2014
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP11 **Verbandsangelegenheiten**
11.5 ***Besetzung der ständigen Ausschüsse***
11.5.2 ***Haushalts- und Finanzausschuss;
Berufung von zwei stellvertretenden Mitgliedern***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Frau Kämmereramtssleiterin Christina Müller als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Das Präsidium beruft Frau Fachdienstleiterin Janine Wunder als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Begründung:

Aus Altersgründen sind die bisherigen stellvertretenden Mitglieder aus dem Haushalts- und Finanzausschuss der Stadt Sangerhausen, Frau Amtsleiterin Sybille Lucas, und der Gemeinde Elbe-Parey, Frau Kämmereramtssleiterin Ingrid Darnedde, ausgeschieden. Somit sind zwei Stellen als stellvertretendes Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss frei geworden.

Die Gemeinde Elbe-Parey hat mit Schreiben vom 21.01.2015, welches am 26.01.2015 in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist, vorgeschlagen, die Kämmereramtssleiterin der Gemeinde Elbe-Parey, Frau Christina Müller, als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss zu berufen.

Mit Schreiben vom 04.02.2015, welches am 06.02.2015 in der Landesgeschäftsstelle eingegangen ist, hat die Stadt Sangerhausen vorgeschlagen, die Fachdienstleiterin Finanzen der Stadt Sangerhausen, Frau Janine Wunder, als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss zu berufen.

Magdeburg, den 15.04.2015
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

12.1 ***Benennung eines Mitgliedes für den Naturschutzbeirat beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium bittet die Landesgeschäftsstelle, dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vorzuschlagen, Frau Dr. Gabriele Kegler in den Naturschutzbeirat beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt zu berufen.

Begründung:

Gemäß der Verordnung über die Naturschutzbeiräte des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MLU) vom 24.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 9/2011) kann bei der obersten Naturschutzbehörde des Landes ein Beirat gebildet werden. Der Beirat berät die oberste Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Beirat hat die Aufgabe, der Naturschutzbehörde Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, sie bei der Lösung von Naturschutzaufgaben zu unterstützen und allgemein Verständnis für die Verwirklichung naturschutzfachlicher sowie landschaftspflegerischer Ziele zu wecken.

Der SGSA ist berechtigt, einen Kandidaten für den Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde vorzuschlagen. Der Kandidat soll die Gewähr für die fachkundige und sachgerechte Erfüllung der dem Beirat obliegenden Aufgaben bieten.

Die Amtszeit der im Jahr 2011 berufenen Mitglieder des Naturschutzbeirates beim MLU endete im Jahr 2014. Herr Minister Dr. Aeikens informierte den SGSA mit Schreiben vom 20.02.2015 über seine Absicht, einen neuen Beirat zu berufen.

Im Jahr 2011 wurde auf Vorschlag des SGSA Frau Dr. Kegler, Leiterin des Amtes für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau in den Beirat berufen.

Frau Dr. Kegler würde auch gern in dem neu zu berufenden Naturschutzbeirat für den SGSA mitarbeiten. Sie verfügt über die dafür erforderliche Fach- und Sachkunde.

Magdeburg, den 23.04.2015

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
12.2 ***Benennung von Mitglieder in die Gremien des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV)***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. Landesbeirat Sachsen-Anhalt des Ostdeutschen Sparkassenverbandes:

Das Präsidium benennt für den Landesbeirat des OSV:

- *Herrn Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg*
- *Herrn Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau und*
- *Herrn Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Magdeburg.*

2. Kommunalausschuss des Ostdeutschen Sparkassenverbandes:

*Das Präsidium benennt für den Kommunalausschuss des OSV
Herrn Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Magdeburg.*

Begründung:

Der Ostdeutsche Sparkassenverband hat uns mitgeteilt, dass turnusmäßig in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 die Gremien neu zu besetzen sind. Vorsitzender des Landesbeirates ist Herr Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg. Herr Oberbürgermeister Peter Kuras hat im vergangenen Jahr die Positionen für Herrn Oberbürgermeister a.D. Koschig übernommen. Für die Landkreise sind die Landräte Uwe Schulze (Anhalt-Bitterfeld) und Michael Ziche (Altmarkkreis Salzwedel) sowie das Geschäftsführende Präsidialmitglied Lothar Theel Mitglied im Landesbeirat.

Der Kommunalausschuss setzt sich aus den Landesgeschäftsführern und Geschäftsführenden Präsidialmitgliedern der acht kommunalen Spitzenverbände im Verbandsgebiet des OSV zusammen.

Magdeburg, den 23.04.2015

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 13 **Mitteilungen**

13.1 ***Entsendung eines Vertreters in den MDR-Rundfunkrat***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der Mitteldeutsche Rundfunk hat uns darüber informiert, dass die Wahlzeit der Mitglieder des MDR-Rundfunkrates Ende 2015 ausläuft und um Neubenennung des Vertreters der kommunalen Spitzenverbände des Landes Sachsen-Anhalt gebeten. Die beiden kommunalen Spitzenverbände haben nur einen Sitz im MDR-Rundfunkrat.

Turnusmäßig wechselt das Entsenderecht zwischen den beiden Verbänden. Zunächst war Oberbürgermeister Dr. Polte (SGSA) Mitglied des Rundfunkrats, danach Landrat Dr. Ermrich vom Landkreistag. Herrn Dr. Ermrich ist Herr Bürgermeister Eichler (SGSA) gefolgt. Deshalb hat nunmehr der Landkreistag Sachsen-Anhalt das Vorschlagsrecht für den Rundfunkrat. Von dort wurde signalisiert, dass Herr Landrat Ziche wohl vorgeschlagen werden soll.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Magdeburg, den 22.04.2015

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 13 **Mitteilungen**
13.2 **Ostdeutsche Sparkassenstiftung;
Wechsel im Landeskuratorium Sachsen-Anhalt**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Wegen seiner zeitlichen Beanspruchung als Präsident des Landkreistags Sachsen-Anhalt hat Herr Landrat Michael Ziche (Altmarkkreis Salzwedel) sein Amt als Mitglied und Vorsitzender des Landeskuratoriums Sachsen-Anhalt der Ostdeutschen Sparkassenstiftung abgegeben. Als Nachfolger haben die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 05.03.2015 Herrn Landrat Hans Walker (Bördekreis) benannt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Magdeburg, den 15.04.2015
00-06-10 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	164
Datum:	05.05.2015
Ort:	Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 13	Mitteilungen
13.3	<i>Landesgeschäftsstelle; Besetzung der Stelle des Kraftfahrers/Hausmeisters</i>
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	163. Präsidiumssitzung am 16.2.2015 (TOP 11.3)

I.

Auf die am 29.01.2015 in der Volksstimme und parallel im Internetangebot des SGSA ausgeschriebene Stelle als Hausmeister/Kraftfahrer für die Landesgeschäftsstelle sind rund 380 Bewerbungen eingegangen. Das Präsidium wurde in der 163. Sitzung am 16.2.2015 informiert und auch darüber, dass die Neueinstellung zum 15.4.2015 erfolgen soll.

Über die Einstellung entscheidet der Landesgeschäftsführer gemäß § 10 Verbandssatzung.

Nach einer Vorauswahl und einer Reihe von Vorstellungsgesprächen erfüllt Herr Peter Lahr aus Magdeburg das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle am besten. Ein entsprechender Arbeitsvertrag nach Entgeltgruppe 5 unter Zugrundelegung einer sechsmonatigen Probezeit wurde abgeschlossen. Herr Lahr hat seinen Dienst am 15.4.2015 angetreten.

II.

Per Telefax ist in der Landesgeschäftsstelle am 13.4.2015 ein Schreiben der DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Magdeburg, eingegangen. Ein nicht berücksichtigter, schwer behinderter Bewerber fühlt sich diskriminiert, weil er nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde. Auf der Grundlage der Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) wird deshalb eine Entschädigung in Höhe von rund 6.400 € sowie Schadenersatz in Höhe von 3.000 € monatlich gefordert.

Die Entschädigungs- und Schadenersatzforderungen werden von der Landesgeschäftsstelle zurückgewiesen. Der Bewerber wurde zu dem Vorstellungsgespräch nicht eingeladen, weil er nicht über einschlägige Erfahrungen in dem Beruf des Kraftfahrers verfügt. Seine Berufserfahrungen als Hausmeister und Heizer liegen rund 25 Jahre zurück.

Unabhängig davon trifft die Verpflichtung, Schwerbehinderte zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen gemäß § 82 SGB IX nur öffentliche Arbeitgeber. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist hingegen in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert, so dass aus der Nichtbeachtung der genannten Vorschrift auch keine Ungleichbehandlung des Bewerbers abgeleitet werden kann.

Ergänzend wird mündlich berichtet.

Magdeburg, den 15.04.2015
80-42-02 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 13 Mitteilungen
13.4 ***Landesfachausschuss nach § 14 KurortVO;
Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden
Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Der SGSA entsendet in den Landesfachausschuss nach § 14 der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Die Amtsperiode des Landesfachausschusses ist abgelaufen. Das Landesverwaltungsamt als Geschäftsstelle des Gremiums hatte die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 19.02.2015 gebeten, bis 10.03.2015 eine Benennung vorzunehmen.

Die Landesgeschäftsstelle hat für die nächste Amtsperiode des Landesfachausschusses erneut Herrn Ersten Beigeordneten Heiko Liebenehm als Mitglied und neu, als stellvertretendes Mitglied, Frau Referentin Elke Kagelmann benannt.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 22.04.2015

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 13 **Mitteilungen**

13.5 ***ELER „Vergabeprüfung: Erklärung Interessenkonflikte“***

Anlagen Schreiben vom 17.04.2015 an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Bisherige Beratung:

Mit Runderlass vom 03.03.2015, Az: 25.24 zum ELER „Vergabeprüfung: Erklärung Interessenkonflikte“ fordert das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt eine „Erklärung Interessenkonflikte“ bei öffentlichen Auftraggebern, die von jedem zu unterzeichnen ist, der an einer beliebigen Phase eines öffentlichen Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) beteiligt ist.

Diese weitreichende Vorgabe führt zu einem enormen, völlig unnötigen Verwaltungsaufwand innerhalb des ohnehin schon aufwändigen Vergabeverfahrens.

Es bestehen rechtliche Bedenken, dass tatsächlich von allen, auch lediglich faktisch am Verfahren beteiligten Personen (z.B. Poststelle, Schreibkräfte) die Unterzeichnung der „Erklärung Interessenkonflikte“ abverlangt werden kann.

Die ÄLFF als Bewilligungsbehörden geben diese Vorgaben an die Kommunen als Fördermittelempfänger weiter. Dieser unnötige Bürokratieaufwand stößt bei den Städten und Gemeinden auf Unverständnis.

Nach unserer Rechtsauffassung ist der o.g. Erlass aus folgenden Gründen zurückzunehmen:

1. Es besteht keine Notwendigkeit für diese Forderung, da bereits gesetzliche Mitwirkungsverbote (z.B. § 16 VgV, § 33 KVG LSA, § 20 VwVfG) den Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten für die an der Vergabeentscheidung beteiligten Personen hinreichend regeln und daher ausreichend zur Korruptionsprävention beitragen.
2. Darüber hinaus fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Abgabe einer solchen Erklärung. Zwingende Vorgaben aus höherrangigem Recht (Europarecht, Bundesrecht und Landesrecht, v.a. Art. 57 EU-Vertrag, § 16 VgV, § 33 KVG LSA, § 20 VwVfG, § 98 Abs. 2 KVG LSA, § 7 Abs. 1 LHO LSA) zur Abgabe einer solchen Erklärung sind nicht ersichtlich bzw. nicht einschlägig. Auch das im Erlass vom 03.03.2015 genannte Strategiepapier

vom 10.12.2014 lehnt sich an den praktischen Leitfaden für Verantwortungsträger „Aufdeckung von Interessenkonflikten in öffentlichen Vergabeverfahren für Strukturmaßnahmen“ an. In diesem unverbindlichen Leitfaden des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) werden lediglich Handlungsempfehlungen geäußert.

Eine materiell-rechtliche Rechtsgrundlage für die Abgabe einer Erklärung durch die an einem Vergabeverfahren auf Seiten eines öffentlichen Auftraggebers beteiligten Personen, die keinem Mitwirkungsverbot unterliegen, ist nicht ersichtlich.

Erst eine solche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage wäre Grundlage für die Ausgestaltung durch einen ministeriellen Erlass. Ein Erlass kann keine Verpflichtung begründen.

Mit Schreiben vom 17.04.2015 wandte sich die Landesgeschäftsstelle an den Landwirtschaftsminister mit der Bitte um Änderung bzw. Rücknahme des entsprechenden Erlasses vom 03.03.2015 (Anlage). Eine Kopie dieses Schreibens ging an den Innenminister mit der Bitte um Unterstützung.

Magdeburg, den 16.04.2015

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 13 **Mitteilungen**

13.6 ***Aktuelle Informationen zum geplanten Freihandelsabkommen TTIP***

Anlagen

- Gemeinsames Positionspapier der Kommunalen Spitzenverbände und des VKU zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen vom Oktober 2014
- Presseerklärung Bundeswirtschaftsminister Gabriel zu TTIP vom 20.02.2015
- Schreiben des DST vom 17.3.2015 zur „Befassungs- und Beschlusskompetenz der Kommunalvertretungen im Hinblick auf internationale Freihandelsabkommen“

Bisherige Beratung:

Im Jahr 2014 exportierten die USA Waren und Dienstleistungen im Wert von 356 Mrd. € in die EU. Umgekehrt exportierte die EU Waren und Dienstleistungen für 457 Mrd. € (20 % aller Exporte) in die USA. Nach Frankreich sind die USA der wichtigste Handelspartner für Deutschland.

EU und USA verhandeln derzeit bilateral über ein transatlantisches Handels- und Investitionsabkommen TTIP (Transatlantic Trade Investmentpartnership). Ziel dieses Abkommens soll es sein, den Handel zwischen den USA und Europa zu erleichtern, administrative Einschränkungen abzubauen, die technischen Regelwerke zu vereinheitlichen, Normen für Zulassungsverfahren für Industriegüter und Investitionsschutz zu gewährleisten sowie Dienstleistungen gemeinsam zu entwickeln. Die EU-Kommission erwartet, dass dieses Abkommen beträchtliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem EU-Raum und den USA haben würde.

Neben den wirtschaftlichen Chancen dieses möglichen Freihandelsabkommens, dürfen jedoch die Risiken aus kommunaler Sicht nicht ausgeblendet werden. In vielen Kommunen besteht die Sorge, dass die Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge dann nicht mehr gewährleistet bzw. eingeschränkt werde. Dies könnte insbesondere die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, soziale Dienstleistungen sowie alle Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge im Kulturbereich betreffen.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben deshalb gemeinsam mit dem VKU im Oktober 2014 ein „Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen“ veröffentlicht und sind damit an die Bundesregierung herangetreten. Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel hat daraufhin in einer Presseerklärung vom 20.02.2015 erklärt, dass die öffentliche Daseinsvorsorge durch TTIP nicht angetastet werden soll. Der kommunalen Ebene müsse es auch weiterhin möglich sein, Aufgaben der Daseinsvorsorge nach eigenen Vorstellungen zu organisieren und durchzuführen. Diese Position werde auch von der EU-Kommission unterstützt.

Weitere Diskussionen im kommunalen Bereich zu TTIP löste dann ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages mit dem Titel „Befassungs- und Beschlusskompetenz der Kommunalvertretungen im Hinblick auf internationale Freihandelsabkommen“ vom 11.2.2015 aus. Damit wird den Kommunalvertretungen eine Befassungs- und Beschlusskompetenz im Hinblick auf geplante internationale Freihandelsabkommen abgesprochen. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind dieser Rechtsauffassung entschieden entgegengetreten. Denn eine Befassungs- und Beschlusskompetenz der Kommunen werde durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet, weil aufgrund einer nicht auszuschließenden Liberalisierung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge Auswirkungen auf Kommunen oder kommunalgetragene Unternehmen nicht ausgeschlossen werden können. Der Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA hat sich in seiner Sitzung am 11.03.2015 mit diesem Thema befasst.

Magdeburg, den 15.04.2015

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 13 **Mitteilungen**
13.7 ***Vorschlag von zwei Vertretern für die Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt***

Anlagen

Bisherige Beratung:

Das Ministerium für Inneres und Sport hat den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 14. Januar 2015 gebeten bis spätestens 10. März 2015 gemäß § 2 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung (HFK-VO) für die Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt ein Mitglied und einen Stellvertreter vorzuschlagen.

Nach Beteiligung der kreisfreien Städte hat die Landesgeschäftsstelle die Vorschläge der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadt Halle (Saale) aufgegriffen und mit Schreiben vom 18. Februar 2015 für die nächste zweijährige Amtszeit ab Mai 2015 für die Härtefallkommission folgende Personen vorgeschlagen:

- Herrn Frank Ehlenberger (Fachbereichsleiter des Fachbereichs Bürgerservice und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg) als Mitglied und
- Herrn Jan Zwakhoven (Abteilungsleiter der Abteilung Einreise und Aufenthalt der Stadt Halle (Saale)) als stellvertretendes Mitglied.

Magdeburg, den 15.04.2015

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 13 **Mitteilungen**

13.8 ***Alkoholverbote durch Gefahrenabwehrverordnung;
Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt
vom 11.11.2014, LVG 9/13***

Anlagen

Bisherige Beratung:

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt gab mit Urteil vom 11. November 2014 (Az: LVG 9/13) einem Normenkontrollantrag gegen das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 145) teilweise statt. Das Gericht entschied u.a., dass die Ermächtigung in § 94a Abs. 2 SOG LSA, im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung für bestimmte öffentliche Bereiche zu bestimmten Zeiten den Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke und sowie das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen zu verbieten, verfassungswidrig und damit nichtig ist.

Daraufhin fasste das Präsidium in seiner 162. Sitzung am 1.12.2014 folgenden Beschluss:

1. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als örtliche Sicherheitsbehörden brauchen nach wie vor eine Ermächtigungsgrundlage, um im Bedarfsfall durch Verwaltungsregelung Verbote für den Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke sowie das Mitführen von Glasgetränkebehältern in bestimmten öffentlichen Bereichen und zu bestimmten Zeiten aussprechen zu können.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zu erarbeiten und in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit mit einer ausreichenden Begründung nachzuweisen, um die durch das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt für nichtig erklärte Regelung des § 94 a Abs. 2 SOG LSA durch eine verfassungskonforme Bestimmung zu ersetzen.
3. Der Landtag von Sachsen-Anhalt wird aufgefordert, das entsprechende Änderungsgesetz zügig zu verabschieden.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses wandte sich die Landesgeschäftsstelle am 08.01.2015 mit einem entsprechenden Schreiben an Minister Stahlknecht.

In dem Antwortschreiben vom 10.03.2015 teilt der Innenminister folgendes mit:

„Ich habe die regierungstragenden Fraktionen des Landtages von Sachsen-Anhalt vor wenigen Tagen über die aus meiner Sicht erforderlichen Konsequenzen aus dem o.a. Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt informiert und einen Vorschlag für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt unterbreitet. In dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Begründung zum Änderungsentwurf ist umfassend dargestellt, aus welchen Gründen auf die von Ihnen vorgeschlagene Ermächtigungsnorm aus meiner Sicht zukünftig verzichtet werden kann.“

Danach schlägt das Ministerium für Inneres und Sport den Rückgriff auf die allgemeine Verordnungsermächtigung für Gefahrenabwehrverordnungen gemäß § 94 SOG LSA oder auf die Befugnisgeneralklausel an Stelle einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung vor. Wegen der Einzelheiten wird auf den beigefügten Auszug aus der Entwurfsbegründung verwiesen.

Magdeburg, den 22.04.2015

Präsidiumssitzung Nr. 164
Datum: 05.05.2015
Ort: Sitzungsraum, Hotel „Graf von Mansfeld“, Lutherstadt Eisleben
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 13 **Mitteilungen**
13.9 ***Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen***

Anlagen

Bisherige Beratung:

Auf Einladung des Innenministers fand am 14.04.2015 eine Beratung zum Thema Asylbewerber über die Aufnahme und Unterbringung sowie die Kostenerstattung für Asylbewerber und Flüchtlinge statt. Daran nahmen neben Innenminister Stahlknecht, Finanzminister Bullerjahn und Sozialminister Bischoff, die Landräte und Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der kreisfreien Städte Magdeburg und Halle, Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) und des Landesverwaltungsamtes (LVwA) sowie der kommunalen Spitzenverbände teil.

Folgende Gesprächsergebnisse bleiben festzuhalten:

- Im 1. Quartal 2015 wurden (verglichen mit dem Vorjahr) dreimal mehr Asylsuchende in Sachsen-Anhalt aufgenommen (2.900 Asylsuchende; 900 im 1. Quartal 2014).
- Künftig sollen Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten (v.a. vom Balkan) in der Zentralen Aufnahmestelle (ZAS) in Halberstadt verbleiben und abgeschoben und möglichst nicht mehr auf die Kreisebene verteilt werden, um die Situation in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu entlasten.
- Die Kosten je Quartal belaufen sich auf 22 Mio. €, d.h. 88 Mio. € für 2015; im Haushalt des Landes sind für 2015 lediglich 61,5 Mio. € eingestellt. Es fehlen rund 26 Mio. €; Finanz- und Innenminister stellten in Aussicht die Mittel bedarfsgerecht um rund 25 Mio. aufzustocken (Pauschale je Person/ Jahr i.H.v. 8.000 bis 9.000 €). Entsprechende Kostenermittlungen sollen zügig erfolgen.
- Auf die Nachfrage, ob Investitionen (Bau oder Kauf einer Immobilie zur Unterbringung von Flüchtlingen) erstattungsfähig sind, wurde eine Prüfung zugesagt. Laut dem Finanzminister sollen Investitionskosten bei der Pauschale gesondert ermittelt werden und dabei der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei der Festsetzung der Pauschale berücksichtigt werden.

- Das MI hat am 14.4.2015 einen Runderlass an die Kreisebene zur erleichterten Aufnahme von Kassenkrediten zur Vorfinanzierung der Kosten herausgegeben.
- Der Innenminister kündigte an, dass ein interministerieller Arbeitskreis (IMAK) aus MI, MF, MS und MK (Federführung MI) eingerichtet wird, der die Thematik ressortübergreifend begleitet.
- Landrat Bauer stellte das Integrationskonzept des Salzlandkreises vor, das mit Unterstützung der Gemeinden entwickelt wurde. Demnach sollen ehrenamtliche Soziallotsen ein Netzwerk aufbauen. Der „Soziallotse“ stehe für verbesserte Betreuung und sei nicht für Integration zuständig. Es ginge um die sinnvolle Ausgestaltung der Betreuung. Der Landkreis wird die Soziallotsen aufgrund einer Satzung berufen (Ehrenamt nach § 30 KVG LSA) und plant, eine monatliche Entschädigung i.H.v. 150 € zu zahlen. Dieser Personenkreis soll auch als Ansprechpartner für die Bürgermeister vor Ort fungieren.
- Der Innenminister wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Pauschale (lediglich) die Pflichtaufgaben (im übertragenden Wirkungskreis) abdecken kann. Weitere Kosten (die „Kür“) werden vom Land nicht übernommen, wie z.B. die Soziallotsen; diese Kosten müssten die Kommunen selbst tragen. Auch sollte die Integration abgestuft werden und je nach Status des Asylsuchenden oder Flüchtlings erfolgen: volle Integration nur für Personen mit Bleiberecht (Personen mit vollem Schutzbedürfnis) und bei Personen, die bereits lange (7 Jahre) im Land sind.
- Der nächste „Asylgipfel“ soll voraussichtlich am 27. Mai 2015 in der Staatskanzlei stattfinden.